EINK
AUF
DEU
TSC
HLA
ND

Dezember 2014
EUR/D/ASA

WERKVERTRAGS-BEDINGUNGEN TEIL II

MICHELIN
Wir bringen Sie weiter

WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN
TEIL II – Sicherheit und Hygiene
Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
und
für alle Michelin-Gesellschaften
mit Sitz in Deutschland

TEIL II: SICHERHEIT UND HYGIENE 4

1. Koordinierung von Arbeiten 4

1.1. Schriftliche Bestellung des Koordinators 4

1.2. Verantwortung des Auftragnehmers 4

1.3. Neu hinzukommende Auftragnehmer 4

2. Arbeitssicherheit 4

2.1. Begehung vor Beginn der Auftragsausführung 4

2.2. Geltende Sicherheitsvorschriften 4

2.3. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften 5

2.4. Schutz von Verarbeitungsprodukten 5

2.5. Gefährdung der Sicherheit 5

2.6. Meldung wichtiger Vorkommnisse / Arbeitsunfälle 5

2.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot 5

2.8. Benutzung von Aufenthalts-, Wasch- und Duschräumen 6

2.9. Körperschutzmittel 6

2.10. Aufstellen von Hinweisschildern 6

3. Zutritt / Werksverkehr 6

3.1. Beachtung der geltenden Regelungen 6

3.2. Liste der Zutrittsberechtigten 6

3.3. Fahrzeugkontrollen 6

3.4. Verbleib von Fahrzeugen auf dem Werksgelände 6

3.5. Beachtung der Verkehrsregeln 7

3.6. Verbot des Mitbringens bestimmter Gegenstände 7

4. Geheimhaltung 7

4.1. Zutritt zu den Arbeitszonen 7

4.2. Fotografierverbot 7

4.3. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 7

5. Brandschutz 7

5.1. Verbot von offenen Feuern 7

5.2. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten 8

5.3. Brennbare Flüssigkeiten und Stäube 8

5.4. Beachtung der Rauchverbote 8

5.5. Rettungswege und Rettungseinrichtungen 8

5.6. Beheizung von Tagesunterkünften und Materialräumen 8

6. Elektronische Einrichtungen 8

6.1. Einrichtungen von MRW 8

6.2. Meldung von Mängeln 9

6.3. Prüfung durch MRW 9

6.4. Mangelhafte Geräte / Leitungen 9

6.5. Einsatz von Geräten des Auftragnehmers 9

6.6. Freischalten 9

7. Kabel und Leitungen 9

8. Umweltschutz 10

8.1. Allgemeines 10

8.2. Stoffe und Zubereitungen 10

8.3. Abwasser 11

8.4. Abfall 11

9. Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes von MRW 11

TEIL II: SICHERHEIT UND HYGIENE

Sollte der Auftragnehmer Leistungen in einem Werk bzw. Standort einer Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (insbesondere Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und Laurent Reifen GmbH, im Folgenden „MRW“) mit Ausnahme der Euromaster GmbH zu erbringen haben, sind die nachstehenden Bedingungen über Sicherheit und Hygiene zu beachten.

1. Koordinierung von Arbeiten

1.1. Schriftliche Bestellung des Koordinators

Gemäß BGV A1 "Grundsätze der Prävention" § 6 wird MRW, wenn auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt sind, eine Person (Koordinator) schriftlich bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden; der Auftragnehmer hat diese Benennung schriftlich zu bestätigen. Sollte bei Beginn solcher Arbeiten noch kein Koordinator bestellt sein, wirkt der Auftragnehmer auf dessen Bestellung durch MRW hin.
Der Koordinator hat in allen Sicherheitsfragen Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Auch andere Sicherheitsfachkräfte von MRW haben in Sicherheitsfragen gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten Weisungsbefugnis.

1.2. Verantwortung des Auftragnehmers

Die Weisungsbefugnis von MRW in Fragen der Arbeitssicherheit befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die gemäß BGV A1 "Grundsätze der Prävention" § 4, erforderliche Unterrichtung und Unterweisung seines Personals zu sorgen.

1.3. Neu hinzukommende Auftragnehmer

Sind auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt, so muss jeder neu hinzukommende Auftragnehmer prüfen, ob die von ihm gewählten Schutzmaßnahmen im Einklang mit den bereits vorhandenen stehen und Bestehende nicht unwirksam machen. Er hat von sich aus mit dem Sicherheitskoordinator Kontakt aufzunehmen.

2. Arbeitssicherheit

2.1. Begehung vor Beginn der Auftragsausführung

Vor Beginn der Auftragsausführung ist durch den Beauftragten von MRW und den Verantwortlichen des Auftragnehmers ggf. unter Beteiligung der örtlichen Sicherheitsabteilung (EP) der MRW eine Begehung notwendig, bei der auf die besonderen Gefahren und Gefahrenpunkte und die über diesen Teil II hinausgehenden evtl. bestehenden für die vorzunehmenden Arbeiten einschlägigen innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen, z.B. das Merkblatt über Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten, hinzuweisen ist.

2.2. Geltende Sicherheitsvorschriften

Für den Auftragnehmer, sein Personal und das Personal der Lieferanten und Subunternehmer gelten die für die auszuführenden Arbeiten einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen. Der Auftragnehmer ist für die entsprechende Information und dafür verantwortlich, dass im Falle der Übertragung des Auftrags an Dritte diese sich ebenfalls über diese Sicherheitsbestimmungen informieren und sie befolgen.

2.3. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der in Ziff. 2.2 genannte Personenkreis hat die in diesem Teil II enthaltenen Bestimmungen und die evtl. darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Den Anordnungen des Beauftragten von MRW und ihrer Sicherheitsabteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, organisatorische Anweisungen der MRW-Projektleitung oder der Sicherheitsabteilung des Werkes kann den Zuwiderhandelnden das Betreten des Werks verboten werden; MRW behält sich in diesen Fällen darüber hinaus die Lösung des Vertragsverhältnisses vor.
Der Auftragnehmer hat alle Personen von der Auftragsausführung auszuschließen, die den in diesem Teil II genannten Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. deren Anwesenheit MRW wegen Sicherheitsbedenken unangebracht erscheint.

2.4. Schutz von Verarbeitungsprodukten

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung unbedingt darauf zu achten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Verarbeitungsprodukte nicht beeinträchtigt werden, z.B. Rohgummi durch Staub, Draht durch Berührung.

2.5. Gefährdung der Sicherheit

Entsteht im Zusammenhang mit der Auftragsausführung eine Gefährdung der Sicherheit des Personals, von Dritten, des Bauwerks, der Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2.6. Meldung wichtiger Vorkommnisse / Arbeitsunfälle

Bei wichtigen Vorkommnissen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes (z.B. Unfall), des Werkschutzes (z.B. Diebstahl), des Brandschutzes (z.B. Entstehungsbrand) und des Umweltschutzes (z.B. Störung durch Leckage) hat der Auftragnehmer neben der MRW-Projektleitung grundsätzlich auch die Sicherheitsabteilung des Werks umgehend zu verständigen. Außerdem hat er bei der umfassenden Aufklärung dieser Vorkommnisse mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist entsprechend BGV A1 " Grundsätze der Prävention" MRW gegenüber verpflichtet, bei aufgetretenen Arbeitsunfällen jede Verletzung - auch scheinbar unbedeutende - oder Einwirkungen gesundheitsschädigender Stoffe im Werk sofort der MRW-Projektleitung und der Sicherheitsabteilung des Werks zu melden, um die ordnungsgemäße Erstversorgung des Verletzten sicherzustellen.

Das Aufsichtspersonal des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich eine ordnungsgemäße Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft, bei der der Auftragnehmer versichert ist, erstattet wird. Eine Kopie dieser Unfallanzeige ist über die MRW-Projektleitung der Sicherheitsabteilung des MRW-Werks zuzusenden.

Der Auftragnehmer wird der Leitung der Umwelt- und Sicherheitsabteilung des MRW-Werkes bzw. MRW-Standorts auf entsprechende Anfrage monatlich und/oder bei Auftragsende detaillierte Informationen für die Berechnung der Häufigkeitsquote und Schwerequote bzgl. Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzten Drittkräften, die vor Ort eingesetzt waren, liefern. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Gesamtsumme der Arbeitsstunden vor Ort, Gesamtsumme der Arbeitsunfälle mit Arbeitsunterbrechung, die Gesamtsumme von Arbeitsunfällen ohne Arbeitsunterbrechung aber mit der Erfordernis, externe Hilfe hinzuzuziehen sowie die Gesamtsumme der Tage mit Arbeitsunterbrechung – Angaben bezogen auf den/die jeweils angefragten Zeitraum/Zeiträume.

2.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art oder sonstiger berauschender Mittel auf das Werksgelände sowie ihr Konsum sind verboten. Ebenso ist es den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern wie Drittkräften untersagt, in berauschtem Zustand die Arbeit aufzunehmen. Verstoßen

sie gegen dieses Alkohol- und Rauschmittelverbot, ist MRW berechtigt und der Auftragnehmer verpflichtet, sie des Werksgeländes zu verweisen.

2.8. Benutzung von Aufenthalts-, Wasch- und Duschräumen

Die Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume von MRW dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilung benutzt werden. Sie sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

2.9. Körperschutzmittel

Gemäß BGV A1 " Grundsätze der Prävention " § 29 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), wie z.B. antistatische Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz, Gesichtsschutz und Schutzhelm, bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Körperschutzmittel vorschriftsgemäß getragen und in Ordnung gehalten werden.

Ist persönliche Schutzausrüstung erforderlich, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, hat der Auftragnehmer für die nach BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 31 erforderliche Unterweisung mit Übung zu sorgen.

2.10. Aufstellen von Hinweisschildern

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu hat er Warn-, Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder aufzustellen und vorzuhalten. Straßen- und Gleissperrungen müssen bei der MRW-Projektleitung beantragt werden.
Montageöffnungen müssen jederzeit gegen Abstürze gesichert sein. Änderungen an Bühnen-abdeckungen dürfen nur in Abstimmung mit der MRW-Projektleitung vorgenommen werden.

3. Zutritt / Werksverkehr

3.1. Beachtung der geltenden Regelungen

Der Auftragnehmer hat die zum Betreten, Verweilen und Verlassen des Werksgeländes jeweils geltenden Regelungen zu beachten, insbesondere die bei MRW aktuellen und gültigen Regeln zur Umweltverpflichtung des jeweiligen Werks oder Standorts, die von MRW auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Sicherheitsabteilung ein Werksverbot aussprechen.

3.2. Liste der Zutrittsberechtigten

Der Auftragnehmer hat der MRW-Projektleitung vor der Ausführung von Montagearbeiten eine Liste seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von Subunternehmen zu übergeben, damit beim Betreten des Werks die Zutrittsberechtigung geprüft werden kann. Die Firmen eventueller Lieferanten sind zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Fahrzeugkontrollen

Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Gleiches gilt im konkreten Verdachtsfall für Personenkontrollen.

3.4. Verbleib von Fahrzeugen auf dem Werksgelände

Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten, die be- oder entladen werden, sind nach Beendigung des Ladevorgangs vom Werksgelände zu verbringen. Lediglich Werkstattfahrzeuge, die zur Auftragsausführung benötigt werden, dürfen durchgehend auf dem Werksgelände verbleiben. Sie sind bei der Einfahrt an der Pforte anzuzeigen. Sie sind so abzustellen, dass der übrige Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird; ggf. werden bestimmte Halteplätze von der Sicherheitsabteilung zugewiesen.

Nicht zugestellt werden dürfen Hydranten, Absperrschieber, Löschwassereinspeisungen, Baustromverteiler, Rettungsgeräte, Notausgänge und ähnliches.

3.5. Beachtung der Verkehrsregeln

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs. Besondere Verkehrsregeln und -zeichen, wie z.B. die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit, sind zu beachten.

3.6. Verbot des Mitbringens bestimmter Gegenstände

Tiere, Radioapparate, Kassettenrecorder und sonstige nicht in Fahrzeugen fest eingebaute Empfangs- und Sendegeräte dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht werden. Die Benutzung von Handsprechfunkgeräten auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch die Sicherheitsabteilung des Werks.
In den Produktions- und Lagerhallen dürfen in der Nähe von Maschinen Mobiltelefone nicht verwendet werden.

4. Geheimhaltung

4.1. Zutritt zu den Arbeitszonen

Der Auftragnehmer darf nur die Arbeitszonen betreten, in denen er unmittelbar Arbeiten zu verrichten hat. Der Zutritt zu den Arbeitszonen darf erst nach vorheriger Anmeldung bei dem Verantwortlichen der Arbeitszone und nur durch die vorgegebenen Eingänge erfolgen. Zum Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle ist nur der von der Sicherheitsabteilung angewiesene Weg zu benutzen.
Aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen ist es grundsätzlich verboten, sich auf dem Werksgelände außerhalb der zugewiesenen Bereiche zu bewegen.

4.2. Fotografierverbot

Aufnahmen jedweder Art auf dem Werksgelände (Foto, Video, Film) sind verboten. Fotoapparate und Filmkameras usw. dürfen nur mit zuvor erteilter schriftlicher Erlaubnis der MRW auf das Werksgelände verbracht werden. Der Werksschutz ist berechtigt, ohne Erlaubnis auf das Werksgelände mitgenommene Foto- oder Filmgeräte einschließlich Fotohandys daraufhin zu kontrollieren, ob nicht Foto- oder Filmaufnahmen auf dem Werksgelände gemacht wurden und sie ggf. zu löschen. Letzteres gilt auch, wenn der Werksschutz nicht feststellen kann, ob solche Aufnahmen gemacht wurden.

4.3. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten - auch nach Beendigung des Auftrags - Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich des Auftrags, der Ortskenntnisse, der maschinellen Anlagen, der Produktionsverfahren und sonstiger wichtiger Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.
Auf Wunsch von MRW wird der Auftragnehmer von seinen Mitarbeitern persönliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen unterzeichnen lassen und dem MRW-Projektleiter übergeben.

5. Brandschutz

5.1. Verbot von offenen Feuern

MRW informiert den Auftragnehmer darüber, wo im Werk eine erhöhte Brandgefahr besteht (dies ist nahezu in allen Produktions- und Lagerhallen der Fall). Daher sind offene Feuer, z.B. Wärmöfen, Bitumenkessel, Heißluftbeheizung mit direkter Flamme, elektrische Heizgeräte, grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind von der Sicherheitsabteilung vorher schriftlich zu bewilligen. Die dabei evtl. gemachten Auflagen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

5.2. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten

Unter den Begriff "feuergefährliche Arbeiten" fallen alle Arbeiten, bei denen Funken oder Hitze entstehen und eine Zündgefahr besteht, z.B. Schleifen, Brennschneiden, Schweißen, Löten, Anwärmen. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Sicherheitsabteilung und nach deren schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden. Die Sicherheitsabteilung entscheidet, ob eine ständige Brandaufsicht erforderlich ist und ob sonstige Vorsichtsmaßnahmen, z.B. Entfernen oder Abdecken von brennbaren Materialien, Feuerlöscher vor Ort, ein angeschlossenes Strahlrohr, zu ergreifen sind. Den Weisungen der Werkfeuerwehr hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.
Bestehen solche Auflagen, so hat der Auftragnehmer ggf. das dafür notwendige Personal und die dazu erforderlichen Gerätschaften zu stellen.

5.3. Brennbare Flüssigkeiten und Stäube

Vor Aufnahme von Arbeiten in der Nähe oder beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Lösungsmittel etc.) oder brennbaren Stäuben (z.B. Feinstaub von Chemikalien) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sicherheitsabteilung des Werks zu ergreifen.

5.4. Beachtung der Rauchverbote

Die auf dem Werksgelände jeweils bestehenden Rauchverbote sind streng zu beachten.
Bei Zuwiderhandlungen kann Werksverbot erfolgen. Sie werden auch durch die Genehmigung von offenen Feuern oder feuergefährlichen Arbeiten nicht aufgehoben.

5.5. Rettungswege und Rettungseinrichtungen

Die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie alle Türen und Tore und die Zugänge zu Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten. Die Benutzung der Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen ist nur im Gefahrenfalle erlaubt. Über die Benutzung ist die Sicherheitsabteilung umgehend zu benachrichtigen.

5.6. Beheizung von Tagesunterkünften und Materialräumen

Die Beheizung von Montagebuden, Unterkunfts- und Materialräumen auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur mit Zustimmung der MRW-Projektleitung betrieben werden.

Beim Einsatz von Elektroheizungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Es dürfen nur geschlossene Heizgeräte verwendet werden, z.B. Ölradiatoren. Sofern die Sicherheitsabteilung dies verlangt, dürfen nur Heizgeräte verwendet werden, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind. Die verwendeten Heizgeräte müssen so beschaffen sein, dass ihre Oberflächentemperatur bei Normalbetrieb 115°C nicht übersteigt. Diese Forderung wird z.B. erfüllt von Heizgeräten, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind (s. VDE 0100/5.73, § 50). Als nicht ortsfeste Heizgeräte dürfen nur Ölradiatoren, und zwar nur solche mit Temperaturregler oder Sicherheitstemperaturbegrenzer, verwendet werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Heizkörperoberfläche ist auch bei diesen Heizgeräten strikt zu unterbinden.

Die Heizung darf nur während der Arbeitszeit betrieben werden. Soll ein Heizgerät über Nacht betrieben werden, muss dies von der Sicherheitsabteilung auf Antrag gesondert genehmigt werden. Montagebuden und sonstige Unterkunftsräume müssen mindestens mit einem 6 kg-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C und D versehen sein.

6. Elektronische Einrichtungen

6.1. Einrichtungen von MRW

An den elektrotechnischen Einrichtungen von MRW darf der Auftragnehmer keine Arbeiten ohne vorherige Abstimmung mit dem MRW-Projektleiter ausführen. Das gilt auch für das Einsetzen und Auswechseln von Sicherungen.

6.2. Meldung von Mängeln

Der Auftragnehmer hat Beanstandungen an diesen Einrichtungen vor der Inbetriebnahme vorzubringen und Mängel, die während des Betriebs auftreten, sofort zu melden.

6.3. Prüfung durch MRW

MRW ist berechtigt, die elektrotechnischen Einrichtungen des Auftragnehmers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, ohne hierdurch eine Verantwortung zu übernehmen.

6.4. Mangelhafte Geräte / Leitungen

Nicht einwandfreie Geräte und Leitungen sind sofort zu entfernen oder nach den Vorschriften herzurichten; andernfalls kann die Stromlieferung bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gesperrt werden.

6.5. Einsatz von Geräten des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer verwendeten elektrischen Maschinen und Geräte aller Art müssen den für die betreffende Arbeitsstelle einschlägigen VDE-Bestimmungen und, falls erforderlich, den Explosionsschutzbestimmungen genügen. Der Anschluss erfolgt an den MRW-eigenen, FI-Schutzschalter gesicherten, Steckvorrichtungen; je nach Bedarf wird von MRW ein Baustromverteiler installiert. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen Maschinen und Geräte abzuschalten und gegen Missbrauch zu sichern.

Das Errichten und Instandhalten der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab hat gem. VDE 0100, VDE 0105 und gemäß entsprechender Anweisungen der MRW-Projektleitung zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren nach VDE 0100 vom Speisepunkt ab während der ganzen Betriebsdauer sowie das Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung durch den Auftragnehmer.

6.6. Freischalten

Sind für Arbeiten Freischaltungen (Strom, Wasser, Druckluft, Dampf etc.) erforderlich, so dürfen die Arbeiten nur nach Freigabe durch die MRW-Projektleitung begonnen werden.

7. Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Kabel- und Leitungsbeschädigungen ist folgendes zu beachten: Kabel sind in jedem Fall als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Aufhängegerüste für Kabel, Kabelschutz- und Sicherheitseinrichtungen dürfen vom Auftragnehmer ohne Auftrag nicht verändert werden.

Das Betreten aufgehängter Kabelpritschen oder vergleichbarer Halterungen ist verboten.

Werden bei den Montagearbeiten im Erdboden Kabel oder Leitungen vorgefunden, so ist die MRW-Projektleitung sofort zu benachrichtigen. Die Arbeiten in der Nähe dieser Kabel sind einzustellen, bis seitens der MRW-Projektleitung weitere Anweisungen ergehen.

Vor Beginn von Montagearbeiten sowie vor dem Einrammen von Spundwänden, Pfählen, Verankerungen etc. muss sich der Auftragnehmer bei der MRW-Projektleitung über die Lage etwa im Erdboden vorhandener Kabel und Leitungen unterrichten. Siehe auch VDE 0105 1/7.83 Ziff. 4.1.3: "Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss die für diese Arbeiten verantwortliche Person Auskunft über Kabel- und Leitungsstraßen einholen."

Der Auftragnehmer erhält von MRW, wenn erforderlich, einen Lageplan mit Angaben über unterirdische Energie- und sonstige Leitungen. Die o.g. Arbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der MRW-Projektleitung ausgeführt werden. Die Zustimmungserklärung mit Lageplan

muss an der Montagestelle vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihren Inhalt allen an den Arbeiten beteiligten Arbeitskräften bekannt zu geben und darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden.

Änderungen der Arbeitsweise bedürfen einer erneuten Absprache.

Nach Abnehmen der Kabelabdecksteine dürfen in unmittelbarem Bereich der Kabel keine Pickel mehr verwendet werden.

Tiefbauarbeiten im Bereich von Starkstromkabeln außerhalb der Arbeitszeit des MRW-Werks sind mindestens 24 Stunden vorher der MRW-Projektleitung zu melden.
Sie dürfen erst nach deren Freigabe begonnen werden.

Jede Beschädigung von Kabeln durch Lösemittel und ätzende Flüssigkeiten (Säuren, Laugen, Ammoniak etc.) ist zu vermeiden. Es ist verboten, Kabel oder Leitungen einzubetonieren.

Erste Maßnahmen bei Beschädigung eines Kabels:

- Schadenstelle absichern in einem Bereich von mindestens 10 m Umkreis.
- Kabelbrände sollen möglichst nur mit Trockenfeuerlöschern oder mit trockenem Sand bekämpft werden.

8. Umweltschutz

8.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter anhand der ihm überlassenen Unterlagen über die werksinternen Regelungen und Gegebenheiten zum Thema Umweltschutz.

Der Auftragnehmer hat gegenüber MRW und Dritten dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten alle Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungen durch seine Arbeitsausführung, z.B. Lärm, Staub, Dämpfe, Abgase, möglichst gering zu halten.

Bei vorhersehbaren, aber unvermeidbaren Belästigungen jeglicher Art ist der MRW-Projektleiter über Art und Dauer der Belästigung rechtzeitig vorher zu unterrichten.

8.2. Stoffe und Zubereitungen

Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung und bedarf der vorherigen Zustimmung der Sicherheitsabteilung des Werkes.

Hierzu sind MRW vor dem ersten Einsatz die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter msds-germany@de.michelin.com zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant von Produkten/Erzeugnissen ist verpflichtet, MRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an MRW zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von MRW, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so sind gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

8.3. Abwasser

Der Auftragnehmer informiert die Sicherheitsabteilung vor Arbeitsaufnahme schriftlich über den bevorstehenden Anfall von Abwasser.

Anzugeben sind:
a) Abwassermenge pro Stunde
b) Dauer des Abwasseranfalls, z. B. Arbeitstag, Woche usw.
c) Art der Wasserverschmutzung (Schadstoffe).
Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

Es ist für eine fachgerechte Entsorgung zu sorgen.
Die Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal ist verboten.

8.4. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze der MRW-Abfallwirtschaft einzuhalten:
- Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten.
- Nicht verwertbare Abfälle sind umweltschonend zu entsorgen.

Pflicht des Auftragnehmers ist die Entsorgung von
- Abfällen aus Materiallieferungen, z. B. Verpackungen (Karton, Holz, Styropor usw.)
- Rückständen und Abfällen, die durch die Auftragsausführung entstehen (z. B. Bauschutt, Holz, Buntmetall usw.).

Die für die oben genannte Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Pflicht von MRW ist die Entsorgung von Rückständen bzw. Abfällen, die bei Arbeitsaufnahme im Arbeitsbereich des Auftragnehmers vorhanden sind. Der MRW-Projektleiter ist umgehend darüber zu informieren.
Die für diese Entsorgung entstehenden Kosten trägt MRW, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Wassergefährdende Stoffe, die sich in zu demontierenden Anlagen, Behältnissen, Rohrleitungen etc. befinden, müssen durch den Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Das Einbringen von Abfällen in Behältnisse und Container der MRW erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung über Art und Menge mit MRW. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Sicherheitsabteilung des Werkes zuzuleiten.

9. Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes von MRW

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen den Betriebsärztlichen Dienst von MRW in Notfällen aufsuchen.